

Nachstehende Zulassungssatzung wurde geprüft
und in der 297. Sitzung des Senats am
19. Mai 2010 verabschiedet.

Nur diese Zulassungssatzung ist daher
verbindlich!

Prof. Dr. Rainald Kasprk
Prorektor Studium, Lehre
und Qualitätssicherung

**Satzung der Hochschule Heilbronn
– Technik, Wirtschaft, Informatik –
für das Auswahlverfahren
im Masterstudiengang
Software Engineering and Management**

vom 15.04.2010

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2 S. 5, 31 Abs. 2 S. 2, 58, 60 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. Ba-Wü 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. Ba-Wü 2008, S. 435), der §§ 6, 11 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. Ba-Wü 2005, S. 630, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. Ba-Wü 2007, S. 505), sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. Ba-Wü 2003, S. 63) hat der Senat der Hochschule Heilbronn – Technik, Wirtschaft, Informatik – am 19. Mai 2010 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Voraussetzungen zur Aufnahme in das Masterstudium

Zum Studium im Studiengang Software Engineering and Management (MSEM) kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (1) (a) Nachweis eines in- oder ausländischen Hochschulabschlusses (Diplom oder Bachelor), dem ein Studium aus dem Studienbereich Informatik oder ein anderes Studium mit überwiegenden Informatik-Anteilen zugrunde liegt, das mindestens 210 ECTS-Punkte umfasst oder
(b) jeder andere Hochschulabschluss mit mindestens 210 ECTS-Punkten, wenn eine informatiknahe Berufsausbildung und/oder informatiknahe Praxiserfahrung im Umfang von insgesamt mindestens drei Jahren nachgewiesen werden kann oder

- (c) Nachweis eines in- oder ausländischen Hochschulabschlusses, dem ein Studium aus dem Studienbereich Informatik oder ein anderes Studium mit überwiegenden Informatik-Anteilen zugrunde liegt, das mindestens 180 ECTS-Punkte umfasst. In diesem Fall müssen die fehlenden ECTS-Punkte (bis zu 30 Punkte) nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung vor Abschluss des Masterstudiums nachgeholt werden.
- (d) Nachweis eines anderen Hochschulabschlusses mit mindestens 180 ECTS-Punkten, wenn eine informatiknahe Berufsausbildung und/oder informatiknahe Praxiserfahrung im Umfang von insgesamt mindestens drei Jahren nachgewiesen werden kann. In diesem Fall müssen die fehlenden ECTS-Punkte (bis zu 30 Punkte) nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung vor Abschluss des Masterstudiums nachgeholt werden.
- (2) Nachweis eines Prädikatsexamens in dem für die Zulassung unter Absatz 1 genannten Abschlusses. Als Prädikatsexamen gilt ein Abschluss mit der Note 2,5 und besser. In begründeten Fällen können nach einem Auswahlgespräch (30 Minuten, in englischer Sprache) Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist z.B. möglich, wenn der Bewerber oder die Bewerberin wegen seiner bzw. ihrer bisherigen beruflichen Ausbildung, beruflichen Tätigkeiten oder sonstiger spezieller Vorkenntnisse erwarten lässt, dass er bzw. sie für den Masterstudiengang in besonderer Weise geeignet ist. Bei einem Auswahlgespräch sind zwei Mitglieder der Hochschule anwesend und das Gespräch wird protokolliert.
Die Ausnahmefälle dürfen dabei einen Anteil von 20% der Zulassungskapazität nicht überschreiten.
- (3) Gute Kenntnis der englischen Sprache . Als Nachweis gilt ein TOEFL-Test mit mindestens 550/677 Punkten (paper-based version) bzw. 213/300 Punkten (computer-based version) bzw. 79/120 Punkten (internet-based version) oder der IELTS-Test (mindestens 6.0) oder das Cambridge Certificate (CAE) mit der Mindestnote C. Der Nachweis (mit Ausnahme des CAEs) darf nicht älter als zwei Jahre zum Zeitpunkt der Einschreibung sein.
- (4) Der zuständige Fakultätsrat beschließt Art und Umfang des unter Absatz 1 genannten notwendigen Mindestumfangs an Informatik-Anteilen. Eine Änderung muss spätestens vier Wochen vor Bewerbungsschluss veröffentlicht werden, damit diese für das folgende Zulassungsverfahren wirksam werden kann.

§ 2 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus zwei hauptberuflichen Professoren/innen des Studiengangs, welche vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt werden und dieselbe Amtszeit wie dieser haben. Die Auswahlkommission teilt der Leitung der Hochschule die Rangliste für die Auswahlentscheidung mit, die sie gemäß § 3 erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das für Lehre zuständige Mitglied des Rektorats oder ein Stellvertreter aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Rektorat und dem jeweiligen Fakultätsvorstand nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrung mit dem Auswahlverfahren.

§ 3

Auswahlverfahren und Eignungskriterien

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze, werden diese nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Das Auswahlverfahren entscheidet nach folgenden Kriterien:
 - (a) Abschlussnote in dem für die Zulassung unter § 1 Abs. 1 genannten Hochschulstudium.
 - (b) Gegebenenfalls Bewertung der informatiknahen Berufsausbildung und/oder informatiknahen Berufserfahrung durch die Auswahlkommission. Die Bewertung der Auswahlkommission erfolgt anhand eines Auswahlgesprächs mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0.
- (3) Die Studienplatzvergabe erfolgt nach einer einheitlichen Rangliste. Dabei werden die Bewerberinnen und Bewerber mit der niedrigsten Wertzahl vorrangig berücksichtigt.
 - (a) Für Bewerberinnen und Bewerber, die sich über das Kriterium § 1 Abs. 1 (a) qualifiziert haben, zählt allein die Abschlussnote.
 - (b) Der Ranglistenplatz für Bewerberinnen und Bewerber, die sich über das Kriterium § 1 Abs. 1 (b) qualifiziert haben, wird 50% nach der Note des Hochschulabschlusses und zu 50% aus der Bewertung nach § 3 Abs. 2 (b) errechnet. Die Noten werden auf zwei Dezimalstellen genau berechnet. Eine Rundung findet nicht statt.
- (4) Besteht bei der Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Grad der Qualifikation. Die Rangfolge nach dem Grad der Qualifikation wird durch die Abschlussnote des unter § 1 Abs.1 genannten Hochschulabschlusses bestimmt.
- (5) Besteht nach der Einordnung nach § 3 Absatz 1 bis 4 noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 4

Bewerbungsunterlagen

Zur Bewerbung um einen Studienplatz ist ein besonderer Zulassungsantrag auszufüllen. Diesem sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- (1) Amtlich beglaubigte Kopien der Originaldokumente des unter § 1 Absatz 1 genannten Hochschulabschlusses und eine Übersicht der Fächer mit Einzelnoten (Transcript of Records). Falls die Originale in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurden, amtlich beglaubigte Übersetzungen in Deutsch oder Englisch.

- (2) Bei internationalen Bewerbern und Bewerberinnen: ASK-Zertifikat (Zeugnisanerkennung durch das Ausländerstudienkolleg Konstanz (ASK) für die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg) und zusätzlich für Bewerber und Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss aus China, Vietnam oder der Mongolei: APS-Zertifikat (Gleichwertigkeitsbescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS) des Kulturreferats der Deutschen Botschaft in Peking, Hanoi oder Ulan Bator); weist das APS-Zertifikat eine Note auf, kann vom dem Erfordernis des ASK-Zertifikats abgesehen werden.
- (3) Tabellarischer Lebenslauf.
- (4) Gegebenenfalls Nachweis der unter § 1 Abs. 3 erforderlichen Sprachkenntnisse.
- (5) Gegebenenfalls Nachweis der unter § 1 Abs. 1 (b) genannten Berufsausbildung und/oder Praxiserfahrung (Originale oder amtlich beglaubigte Kopien von Arbeitszeugnissen und anderen Dokumenten).

§5 Zulassung und Zulassung unter Auflagen

- (1) Bewerber und Bewerberinnen mit Hochschulabschlüssen mit 210 ECTS-Punkten werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß §§ 1 und 4 bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 und nach Auswahlentscheidung gemäß §§ 2 und 3 zum Studium zugelassen.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen mit Hochschulabschlüssen mit 180 ECTS-Punkten werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß §§ 1 und 4, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 und nach Auswahlentscheidung gemäß §§ 2 und 3 unter Auflage zum Studium zugelassen. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet den Bewerber bzw. die Bewerberin, vor Abschluss des Masterstudiums die fehlenden ECTS-Punkte zu erwerben. Die zu erbringenden Studienleistungen werden nach Maßgabe der dafür von der Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen festgelegt.

§ 6 Bewerbungsfrist

Eine Zulassung zum Masterstudiengang Software Engineering and Management (MSEM) ist zum Wintersemester möglich. Eine Zulassung zum Sommersemester ist möglich, wenn die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl nicht ausgeschöpft wurde. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli und, gegebenenfalls, für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss des betreffenden Jahres bei der Hochschule Heilbronn, Studentenverwaltung, Max-Planck-Straße 39, D-74081 Heilbronn eingegangen sein.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/11.

Heilbronn, den 19. Mai 2010

Prof. Dr. Jürgen Schröder
- Rektor -

Bekanntmachung

Auslage zur Einsichtnahme an dem Campus Heilbronn, dem Campus Künzelsau
sowie dem Campus Schwäbisch Hall

-Studentensekretariat-

Für die Richtigkeit

OAR Roland Schweizer
Leiter des Studentensekretariats